



**KANU-CLUB
WITTEN**

Kanu-Club Witten e.V.

gegründet 1929

Satzung

Stand 09. November 2015



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung

Seite 1 von 12



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Kanu-Club Witten e.V. - gegründet am 1. Juni 1929 - hat seinen Sitz in Witten.
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. 10333 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Witten.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Kanu-Sportes.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Wettkampf-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Regatten und sonstigen sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Renngemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens sowie
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Höhe der Mittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung

Seite 2 von 12



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- 3) Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 5) Der/Die Antragsteller/in gilt zunächst zwölf Monate als Gast. In dieser Zeit hat er/sie die vollen Beiträge zu zahlen sowie die festgelegten Arbeitsstunden zu verrichten und die Pflichttermine einzuhalten. Er/sie kann in der Gastzeit am Sportbetrieb und am Vereinsleben teilnehmen. Er/sie ist in der Gastzeit nicht stimmberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Beschluss die Gastzeit verkürzen oder verlängern bzw. den Aufnahmeantrag durch Beschluss ablehnen.
- 6) Nach Ablauf der Gastzeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme des/der Antragsteller/in in den Verein. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt jedoch erst mit Anfang des folgenden Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.
- 4) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht.
- 5) Jugendliche Mitglieder sind minderjährige Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung

Seite 3 von 12



- 6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Antrag durch den Ältestenrat (nach § 20) hierzu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein volles Stimmrecht zu.
- 7) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins oder
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungs- bzw. Arbeitsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d) grobe Verstöße gegen die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes begeht;
 - e) das Ansehen und die Belange des Vereins schwer schädigt;
 - f) grob gegen die Vereinskameradschaft verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung

Seite 4 von 12



- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde gem. Absatz 7) entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich vertreten lassen, sind hier nicht stimmberechtigt.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Arbeitsstunden

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Art und Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. Pflichttermine werden vom geschäftsführenden Vorstand auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr bekannt gegeben. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Schriftform bekannt zu geben.
- 3) Außerordentliche Beiträge können zu besonderen Zwecken erhoben werden, wenn der geschäftsführende Vorstand, eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei minderer Leistungsfähigkeit eines Mitgliedes / Antragstellers (gem. § 5 Absatz 5), die Leistungspflicht herabzusetzen oder ganz zu erlassen.
- 5) Die Aufnahmegebühr ist von dem aufgenommenen Mitglied sofort zu zahlen, nachdem ihm die Aufnahme mitgeteilt worden ist.
- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift zeitnah mitzuteilen.
- 7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 10) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung Seite 5 von 12



- 11) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde und jeden nicht eingehaltenen Pflichttermin ist ein Geldbetrag an den Verein zu zahlen, welcher ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben wird.
- 12) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Jugendliche Mitglieder (gem. § 6 Absatz 5) sind vom Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 4) Die Jugendsprecher nach § 19 Absatz 3c bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter haben in ordentlichen Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, des Vorstandes und der Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Mitglied, welches schuldhaft oder vorsätzlich
 - a) trotz Aufforderung in Textform seinen Zahlungs- oder Arbeitsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - c) den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d) Verstöße gegen die Anordnungen des Vorstandes begeht;
 - e) dem Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder
 - f) gegen die Vereinskameradschaft verstößtkann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit nachfolgenden Vereinsstrafen belangt werden:
 - I) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - II) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7), 8) und 9) Anwendung.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung Seite 6 von 12



§ 12 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung;
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) der geschäftsführende Vorstand;
 - d) der erweiterte Vorstand;
 - e) der Ältestenrat und
 - f) die Jugendversammlung.
- 2) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten als ordentliche Versammlung im Sinne dieser Satzung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung Seite 7 von 12



§ 14 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
- 2) Eine Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform – E-Mail reicht aus - an alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder sowie die Jugendvertreter und ihre Stellvertreter oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Jahreshauptversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum Ältestenrat erfolgen in geheimer Abstimmung. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen können offen per Handzeichen erfolgen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung über die Änderung der Satzung oder die Fusion des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung Stimmrecht. Gewählte Jugendvertreter haben aktives Stimmrecht. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 10) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich auf ordentliche Vereinsmitglieder möglich und auf eine übertragene Stimme pro Mitglied begrenzt.
- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 12) Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Jahreshauptversammlungen ist nicht gestattet, es sei denn, sie sind vom geschäftsführenden Vorstand dazu in Textform eingeladen worden.

§ 15 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung

Seite 8 von 12



- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies vom Ältestenrat oder von 1/5 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in),
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Kassierer/in.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erforderlich.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Beauftragte ernennen.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung
Seite 9 von 12



§ 18 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Fachwarten,
 - c) dem/der Jugendwart/in nach § 19 Absatz 3b).
- 2) Die zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten notwendigen Fachwarte werden für die Dauer eines Jahres vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aufgaben bzw. die Zuständigkeitsgebiete der einzelnen Fachwarte.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder nach § 6 Absatz 5) und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die jugendlichen Mitglieder führen und verwalten sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheiden über die ihnen durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der/die Jugendwart/in
 - c) die Jugendsprecher oder deren StellvertreterDer Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.
- 5) Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Über die genaue Anzahl der zu wählenden Ältestenratsmitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung. Mitglied des Ältestenrates kann nur werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre ordentliches Mitglied ist.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und wählen anschließend unter sich ihre(n) Vorsitzende(n).
- 3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach §18 Absatz 1) können dem Ältestenrat nicht angehören.
- 4) Der Ältestenrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- 5) Ehrenverfahren und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden vom Ältestenrat entschieden.



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung Seite 10 von 12



- 6) Der Ältestenrat kann bei persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder angerufen werden.
- 7) Der Ältestenrat kann gegen Versammlungsbeschlüsse sein Veto einlegen, wenn die Beschlussfassung gegen die Interessen des Vereins gefasst ist. Hierbei ist die Dreiviertel-Stimmenmehrheit des Ältestenrates erforderlich. In einer von dem/der 1. Vorsitzenden anschließend einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung wird über die zur Debatte stehende Beschlussfassung nochmals abgestimmt. Sind dann dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfassung, so ist diese endgültig.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer eines Jahres, wovon jeweils ein/eine Kassenprüfer/in im nächsten Jahr übernommen wird, so dass die Versammlung nur einen/eine Prüfer/in neu wählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand nach §18 Absatz 1) angehören.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Erhebung und Speicherung von Daten
Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden mit Antragstellung zum Beitritt erhoben.
- 2) Speicherung und Schutz von Daten
Diese Daten werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers/in und des/der Kassierers/in gespeichert. Die



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung

Seite 11 von 12



personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Namen, Adresse, Alter, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3) Weitergabe der Daten an übergeordnete Verbände

Als Mitglied übergeordneter Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Alter; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

4) Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse sowie die Medien über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass unwiderruflich sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung von angefertigten Bildaufnahmen und Texten auf den Verein übertragen werden. Der Verein darf die produzierten Bilder und Texte ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter Form publizistisch und zu Werbezwecken verwenden. Eine Veränderung des Bildmaterials, insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Fotografien, die ohne Kenntnis des Mitgliedes gefertigt wurden. Eine Vergütung für das Bildmaterial ist ausgeschlossen. Für in das Internet gestellte Bilder übernimmt der Verein keine Haftung, soweit es Dritten gelingt Zugriff auf das Bildmaterial zu nehmen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Fotografien des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt übergeordnete Verbände von dem Widerspruch des Mitgliedes.

5) Weitergabe von Mitgliedsdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen am schwarzen Brett. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 18 Absatz 1) und vom Vorstand Beauftragten (§ 17 Absatz 7)) ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederdaten zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Name, Adresse, Alter, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

7) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;



Kanu-Club Witten e.V.

Satzung Seite 12 von 12



- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 8) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den Deutschen Kanu-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

KANU-CLUB WITTEN e.V.
Der Vorstand
Witten, im Januar 2016

D. Schneider
1. Vorsitzender

A. Teichmann
Geschäftsführer

D. Riedel
2. Vorsitzender

D. Kretzmer
Kassierer